

Strandbadreglement

der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 06. November 2006

Strandbadreglement

vom 06. November 2006

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

Dieses Reglement dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad Sachseln. Es regelt den Badebetrieb und ist für alle Benützer der Anlage verbindlich.

Art. 2 *Gleichstellung der Begriffe*

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 *Verwaltung*

Das Bauamt Sachseln ist für die Verwaltung des Strandbades zuständig.

Art. 4 *Fahrzeuge*

¹ Fahrzeuge (Personenwagen, Velos, Mofas etc.) sind auf den für sie bestimmten Plätzen zu parkieren. An Umzäunungen und Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

² Fahrzeuge, welche die freie Zufahrt (Seeweg) für Rettungsfahrzeuge behindern oder die offizielle Verkehrssignalisation missachten, werden auf Kosten der Fahrzeughalter weggestellt.

³ Das Befahren der Strandbadanlage mit jeglichen Fahrzeugen ist verboten.

Art. 5 *Anlässe im Areal des Strandbades*

¹ Es ist untersagt, das Areal des Strandbades für Feste, Partys, Versammlungen und dergleichen ohne schriftliche Bewilligung der Einwohnergemeinde Sachseln zu nutzen.

² Über Gesuche zur Durchführung von Anlässen oder schwimmsportlicher Veranstaltungen entscheidet der Einwohnergemeinderat.

II. ZUTRITT UND BENÜTZUNG

Art. 6 *Öffnungszeiten*

¹ Der Einwohnergemeinderat setzt den Saisonbeginn und das Saisonende sowie die generellen Öffnungszeiten fest.

² Der Aufenthalt im Strandbad ausserhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

³ Bei ungünstiger Witterung kann der Pächter die Öffnungszeiten einschränken.

⁴ Für die Benützung des Beachvolleyball-Feldes kann der Einwohnergemeinderat abweichende Regelungen treffen.

Art. 7 *Zutrittsregelung*

¹ Das Strandbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzelkarte, Abonnement, Dauerkarte) betreten werden.

² Vorschulpflichtige Kinder haben nur Zutritt in Begleitung von Personen, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bieten.

³ Personen, welche epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten etc. unterworfen sind, haben nur Zutritt mit einer erwachsenen Begleitperson.

⁴ Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden sowie betrunkenen Personen ist der Zutritt untersagt.

Art. 8 *Eintritt*

¹ Der Eintritt wird ausdrücklich für die Nutzung der Infrastruktur erhoben (Liegewiese, sanitäre Anlagen, Umkleidekabinen), nicht jedoch für das eigentliche Schwimmen im See.

² Die Eintrittspreise und Gebühren werden vom Einwohnergemeinderat in einem besonderen Gebührentarif festgelegt. Bei der Gebührenbemessung können für Einheimische günstigere Preise als für Auswärtige vorgesehen werden.

³ Gelöste Dauerkarten werden nicht zurückgenommen.

⁴ Verlorene Eintrittskarten werden nicht vergütet.

⁵ Schulklassen der Gemeinde Sachseln in Begleitung einer Lehrperson bezahlen keinen Eintritt.

⁶ Personen, welche nur die Kioskwirtschaft besuchen, haben freien Eintritt.

Art. 9 *Mietartikel*

¹ Mietartikel werden gegen Bezahlung einer Gebühr abgegeben.

² Mietartikel sind sorgfältig zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Gegenstände verpflichtet zum Schadenersatz.

³ Vor dem Verlassen des Areals sind die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

III. ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 10 *Aufsicht*

¹ Der Pächter sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

² Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Sprunganlage und der Badeflosse erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.

³ Wird das Strandbad durch geführte Gruppen oder Schulklassen kollektiv besucht, so sind die Leiter der Gruppe und die Lehrpersonen für die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.

⁴ Für die Nutzung des Kinderbeckens sind die Aufsichtspersonen der Kinder verantwortlich.

⁵ Nichtschwimmer dürfen sich nur im entsprechend abgegrenzten Teil des Sees aufhalten.

⁶ Bei grossem Besucheraufmarsch kann der Pächter das Ball- und Frisbeespiel im Areal des Strandbades einschränken oder untersagen.

Art. 11 *Hygiene*

¹ Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind die Badegäste gehalten, sich in der dafür vorgesehenen Duschanlage zu duschen.

² Seifen und andere Reinigungsmittel dürfen nur in der Duschanlage verwendet werden.

Art. 12 *Badebekleidung*

Der Aufenthalt im Strandbad ist für alle Personen (auch Kleinkinder) nur in üblicher Badebekleidung oder in normaler Strassenkleidung gestattet.

Art. 13 *Verhalten im Strandbad*

¹ Die Badegäste und Besucher des Strandbades haben sich den Anordnungen des Pächters und des übrigen Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung zuwiderläuft.

² Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Badegäste in den See zu stossen oder zu werfen;
- b) Musikgeräte ohne Kopfhörer und Fernsehapparate zu betreiben;
- c) Das Mitbringen von Tieren.

³ Abfälle und Raucherwaren sind in die bereit gestellten Abfalleimer bzw. Aschenbecher zu werfen.

⁴ Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist der Einwohnergemeinderat ermächtigt, eine dieses Reglement ergänzende Badeordnung zu erlassen. Er kann darin Vorschriften für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen und das Verhalten der Badegäste aufstellen oder Personen, welche den Badebetrieb stören oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, soweit notwendig von der Benützung des Strandbades ausschliessen.

Art. 14 *Fundgegenstände*

¹ Gegenstände, welche im Strandbad gefunden werden, sind beim Kiosk abzugeben.

² Wertsachen wie Geld, Schmuck usw. werden am Saisonende dem Fundbüro der Kantonspolizei Obwalden abgegeben und können dort abgeholt werden.

³ Über alle übrigen Fundgegenstände, welche bis Saisonende nicht abgeholt werden, wird verfügt.

Art. 15 *Haftung*

¹ Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Sachseln nur dann ein, wenn Mängel an der Einrichtung oder ein Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.

² Für verlorene Gegenstände oder Diebstahl wird von der Gemeinde Sachseln jegliche Haftung abgelehnt.

³ Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haften die Verursacher. Für minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 *Sanktionen*

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglements, der gestützt darauf erlassenen Badeordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann vom Pächter aus dem Strandbad weggewiesen werden. Bezahlte Eintrittsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

² Im Wiederholungsfall kann der Einwohnergemeinderat Zutrittsverbote aussprechen.

³ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach dem einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Recht bestraft. Soweit solches nicht zur Anwendung gelangt, können sie mit Busse bestraft werden.

Art. 17 *Reklamationen und Anregungen*

Reklamationen und Anregungen, welche den Betrieb oder die Anlage betreffen, sind an den Pächter oder das Bauamt Sachseln zu richten.

Art. 18 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Anordnungen des Pächters kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Liegenschaftskommission erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Liegenschaftskommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 19 *Veröffentlichung*

¹ Dieses Benützungsreglement sowie die Badeordnung sind im Strandbad an geeigneter Stelle anzuschlagen.

² Inhabern von Saisonkarten sind dieses Benützungsreglement und die Badeordnung beim Kauf der Abonnemente abzugeben.

Art. 20 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. ¹

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 06. November 2006

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigrist
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 09. April 2007

Genehmigung des Regierungsrates: 07. Mai 2007

¹ In Kraft seit 01. Juni 2007